

auf kaiserlicher Seite am Recht der Investitur festgehalten, war aber gewillt, in Formfragen nachzugeben. Die historische Begründung der Investitur stellen abermals die Privilegien dar. Aus dem Hadrianum hat der Verfasser des Traktats das Recht der Investitur als solches, aus dem Minus eine Ausnahmebestimmung, daß der Kaiser bei einzelnen Bistümern auf dieses Recht verzichtet habe, entnommen. Die Investitur soll sich aber auch auf die Reichsabteien und Propsteien erstrecken. Modifiziert werden auch die Bestimmungen über die Mitwirkung des Kaisers bei der Papstwahl, zum Unterschied von den Privilegien begnügt sich der Verfasser des Traktats mit einem Bestätigungsrecht, welches der Kaiser selbst oder durch seine Legaten ausüben soll.¹⁾ Diese Rechte sind aber nach dieser Schrift nicht nur von Hadrian und Leo verliehen, sondern auch von einer Anzahl anderer Päpste, auf deren Namen zweifellos keine Fälschungen bestanden haben, wie Silvester Gregor I. und Benedikt, bestätigt.²⁾

Ihren Höhepunkt und ihren Abschluß erreichte diese Entwicklung in den Verträgen, die zwischen Heinrich V. und Papst Paschalis II. im April 1111 bei Ponte Mammolo abgeschlossen wurden und die zweifellos in der kaiserlichen Kanzlei aufgesetzt sind. Bereits in seiner Promissio verpflichtete sich der Papst, dem Kaiser die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab zuzugestehen.³⁾ Die Weihe des Erwählten soll nach kanonischer Weihe erfolgen, darf aber erst dann stattfinden, wenn die königliche Investitur vorhergegangen ist. Die Formulierung dieser Bestimmungen schließt sich, wie Pivéc⁴⁾ betont hat, eng an das Hadrianum an. Ausdrücklich wird in dem sogenannten „Privileg“ auf die Privilegien

¹⁾ Libelli 2, 498 §. 16 ff.: Adrianus papa Karolo concessit patriciatum Romanum et per se vel per nuncios suos confirmationem in electione vel in consecratione Romani pontificis concessit et investituras episcoporum eis determinavit, ut non consecratur episcopus qui per regem vel imperatorem non introierit pure et integre exceptis, quos papa Romanus investire et consecrare debet ex antiquo dono regum et imperatorum In hac concessione continentur regales abbacie, prepositure.

²⁾ S. 500 §. 12 ff.

³⁾ Const. 1, 142 Nr. 91.

⁴⁾ Pivéc, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici 2, MÖG. 46 (1932), 282.